

UPDATE TELEKOMMUNIKATIONSRECHT

Dr. Gerd Kiparski

Communication Services Tele2 GmbH

Herbstakademie 2013



Agenda

- Einheitlicher Europäischer Telekommunikations-Binnenmarkt
- Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie
- > BGH: Schadensersatz bei Ausfall des DSL-Anschlusses
- BGH: Sonderkündigungsrecht bei Nichtportierung
- LG: Ablehnung der Rufnummernportierung bei Win-Back
- BNetzA/BfDI: Leitfaden Verkehrsdatenspeicherung
- BNetzA: Transparenz-Eckpunkte
- BMWi: Netzneutralitätsverordnung
- BNetzA: Vectoring-Entscheidung
- BNetzA: Entgelt-Entscheidungen



Europäische Kommission

Vorschlag der Kommission von Maßnahmen für einen einheitlichen Telekommunikations-Binnenmarkt (1)

- Vervollständigung des Binnenmarktes für elektronische Kommunikation
- ▶ EU Passport, Art. 3 Abs. 1, gibt das Recht TK-Dienste in jedem Mitgliedsstaat anzubieten, sofern Zulassung im Heimat-Mitgliedsstaat
- Zuständig ist Regulierungsbehörde des Heimat-Mitgliedstaates, auch für Kundenschutz, Art. 5 Abs. 1
- Regulierungsbehörde des Tätigkeits-Mitgliedsstaates darf in dringenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, Art. 6 Abs. 1
- ▶ Gleiche Gesprächskosten für inländische und ausländische Gespräche, sofern nicht höhere Kosten bestehen

Folie 3 von 14 Dr. Gerd Kiparski Herbstakademie 2013



Europäische Kommission

Vorschlag der Kommission von Maßnahmen für einen einheitlichen Telekommunikations-Binnenmarkt (2)

- Vorgaben zur Netzneutralität
- ▶ Transparenzvorgaben in Endkundenverträgen
 - Mindest-Qualität der Leistung
 - ▶ Restriktionen hinsichtlich Kundenequipment
 - Alle Preisdetails
 - ▶ Etwaige Schadensersatzregelungen
 - ▶ Recht der Endkunden einen 24-monats Vertrag nach 6 Monaten mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
 - ▶ Informationspflicht bei Vertragsverlängerung
 - ▶ Bei Vertragsverlängerung grds. Kündigungsfrist 1 Monat
 - ▶ Das Hinzubuchen weiterer Dienste soll die Vertragslaufzeit bestehender nicht verlängern

Folie 4 von 14 Dr. Gerd Kiparski Herbstakademie 2013



Gesetzgebung

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie

- Neu: § 312c Abs. 4 BGB
 - ▶ Bei Fragen oder Erklärungen zu geschlossenem Vertrag telefonischer Kontakt zu Unternehmer nur zu "normalen" TK-Entgelten
 - Vereinbarungen über höhere Entgelte sind unwirksam
- Rufnummern ohne Gewinnerzielungsabsicht:
 - ▶ 0800er-Rufnummern
 - Ortsnetzrufnummern und Mobilfunkrufnummern
 - ▶ 0700er-Rufnummern
 - ▶ 032er-Rufnummern
 - ▶ 0180er-Rufnummern
- ▶ In Kraft Treten: 13.6.2014

Folie 5 von 14 Dr. Gerd Kiparski Herbstakademie 2013



Rechtsprechung

BGH III ZR 98/12: Schadensersatzanspruch bei Ausfall des DSL-Anschlusses

- Ausfall des Internetzugangs ist immaterieller Schaden
- Aber Verfügbarkeit für Lebensgestaltung von zentraler Bedeutung
- Daher Ausfall ausnahmsweise ersatzfähiger Schaden
- Aber:
 - ▶ Kein Ersatz verfügbar, auch kein Smartphone
 - Schadensberechnung anhand der monatlichen Überlassungsentgelte für einen Internetzugang

Folie 6 von 14 Dr. Gerd Kiparski Herbstakademie 2013



Rechtsprechung

BGH VIII ZR 98/12: Sonderkündigungsrecht bei Nichtportierung der Rufnummer

- Werbung im Rahmen des Anbieterwechsels "alles Weitere zu erledigen"
- Übernahme des Risikobereichs der Rufnummernmitnahme
- ▶ Bei Scheitern oder Fehlern im Rahmen der Rufnummernmitnahme ist dies dem Werbenden zuzurechnen
- Endkunde kann Kündigungsrecht nach § 626 oder § 314 BGB haben

Folie 7 von 14 Dr. Gerd Kiparski Herbstakademie 2013



Rechtsprechung

Ablehnung der Rufnummernportierung bei Win-Back

- ▶ LG München 4 HK O 9516/12:
 - ▶ Gezielte unlautere Behinderung des Neuanbieters, wenn Endkunde nach Vertragskündigung durch Altanbieter kontaktiert und zum Bleiben bewirkt wird und dann die beantragte Rufnummernportierung abgelehnt wird.
- ▶ LG Düsseldorf 38 O 45/12:
 - ▶ Endkunde muss sich, wenn er den Anbieterwechsel nicht mehr will an den Neu- und nicht an den Altanbieter wenden.
- ▶ LG Köln 31 O 292/12:
 - Wenn Altvertrag gekündigt und Rufnummernportierung beauftragt wurde, muss die Rufnummer gem. § 46 Abs. 1 TKG portiert werden, auch wenn sich Kunden zwischenzeitlich umentscheidet.

Folie 8 von 14 Dr. Gerd Kiparski Herbstakademie 2013



Bundesnetzagentur / Bundesbeauftrage für den Datenschutz

Leitfaden Verkehrsdatenspeicherung

- Vorgestellt im September 2012 von BNetzA und BfDI
- Best Practice bei der TKG-Auslegung
- § 97 Abs. 3 S. 2 TKG gibt Höchstspeicherdauer für entgeltrelevante Daten von 6 Monaten nach Rechnungsversand vor
- Nicht entgeltrelevante Daten sind unverzüglich zu löschen
- Leitfaden unterscheidet nach entgeltrelevanten und nicht entgeltrelevanten Daten
- Entgeltrelevante Daten sind in der Regel 3 Monate nach Rechnungsversand zu löschen
 - ▶ 3-Monatsfrist ergibt sich aus: Einwendungsfrist § 45i TKG von 8 Wochen zzgl. Postlaufzeiten.

Folie 9 von 14 Dr. Gerd Kiparski Herbstakademie 2013



Bundesnetzagentur

Entwurf Transparenz-Eckpunkte der BNetzA

- ▶ 31 Eckpunkte zur Erhöhung der Transparenz über Art und Qualität der TK-Leistung
 - Angaben über die Mindest- und Maximalbandbreite
 - Wahrscheinlichkeit des Erreichens der Maximalbandbreite
 - Messung der tatsächlichen Bandbreite durch Anbieter
 - ▶ Bandbreiten-Messsystem für Endkunden
 - ▶ Information über aktuell verbrauchte Datenmengen
 - ▶ Bei Erreichen von 50 € für Datennutzung: Sperrung
 - Mitteilung der nächsten Kündigungsmöglichkeit auf jeder Rechnung
- Anhörung bis Anfang September 2013

Folie 10 von 14 Dr. Gerd Kiparski Herbstakademie 2013



Bundesnetzagentur / Bundeswirtschaftsministerium

Entwurf einer Netzneutralitätsverordnung (NNVO-E)

- Auslöser Volumenbegrenzungspläne von Telekom
- Verordnungsermächtigung § 41a TKG
 - Grds. Gleichbehandlung aller Datenpakete
 - ▶ Diskriminierungsfreier, transparenter und offener Zugang zu Inhalten und zum Internet für Endkunden und Anbieter
 - ▶ Keine Beschränkung von Best-Effort
 - Willkürliche Verschlechterung von Diensten und Datenverkehren ist unzulässig
 - ▶ Keine Entgeltlichen Vereinbarungen mit Inhalteanbietern über bevorzugten Zugang
 - ▶ Technisch erforderliche Transportklassen möglich, sofern Endnutzer Wahlmöglichkeit hat
 - Verbot des Routerzwangs

Folie 11 von 14 Dr. Gerd Kiparski Herbstakademie 2013



Bundesnetzagentur

Vecoring-Entscheidung: BK 3d-12/131

- Vectoring Technik (VDSL 2+) ermöglicht Bandbreiten von bis zu 100 Mbit/s über TAL
- Nutzung der TAL oberhalb von 2,2 MHz
- Nur möglich, wenn ein Anbieter alle TALs an KVz kontrolliert
- Anderung der TAL-Regulierungsverfügung
 - ▶ Telekom kann Zugang zur KVz-TAL verweigern, wenn
 - selbst oder ein Dritter an KVz Vectoring ausgebaut hat oder ausbauen will
 - dieses 1 Jahr vorher angekündigt hat und
 - ▶ Bitstrom-Angebot auf Layer-2 Ebene für Nachfrager anbietet
 - ▶ Telekom kann kündigen, wenn
 - ▶ 75 % der Haushalte über anderes Netz angeschlossen sind
 - ▶ Telekom mehr KVz erschlossen hat als anderer Anbieter

Folie 12 von 14 Dr. Gerd Kiparski Herbstakademie 2013



Bundesnetzagentur

Entgeltgenehmigungen

- Mobilfunk-Terminierung
 - ▶ Ab 1.12.2012: 1,85 ct/min.
 - ▶ Ab 1.12.2013: 1,79 ct/min.
 - ▶ Für alle Netze einheitlich
 - ▶ Vorher: zwischen 3,36 und 3,39 ct/min.
- ▶ Festnetz-Terminierung
 - ▶ TZ 1 Peak (9-18 h): 0,36 ct/min.
 - ▶ TZ 1 Off-Peak (18-9 h): 0,25 ct/min.
 - ▶ Absenkung um ca. 20%
- ▶ Teilnehmeranschlussleitung-Miete
 - ▶ HVt-TAL CuDA 2Dr: 10,19 € pro Monat. Anstieg um 11 ct.
 - ► KVz-TAL: 6,79 € pro Monat. Absenkung um 38 ct.

Folie 13 von 14 Dr. Gerd Kiparski Herbstakademie 2013



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Gerd Kiparski Gerd.Kiparski@tele2.com

Folie 14 von 14 Dr. Gerd Kiparski Herbstakademie 2013